

*Info* Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

**III / 2017**

## Inhalt:

- 3 ..... Zum Geleit
- 4 ..... Steuerlexikon Q wie ...  
... Quellensteuer
- 4 - 5..... Sachbezug ohne Bezugsfähigkeit?
- 6 ..... Bei verspäteter Gehaltszahlung
- 6 - 8..... Firmenwagen nicht ganz kostenlos
- 8 ..... Bürokratieentlastung in der zweiten Runde
- 9 ..... Außergewöhnliche Entwicklungen zu  
außergewöhnlichen Belastungen
- 10 ..... Treu und Glauben und das Finanzamt
- 11 - 12..... Badrenovierung als Werbungskosten?
- 12 ..... PC-Kassen sind manipulierbar
- 13 - 14..... Selbstbestimmtes Tanken durch Beamte
- 14 - 15..... Kein Grund zur Klage bei krankhafter Querulanz
- 15 ..... Mandanten stellen sich vor

## Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.  
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten  
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller  
Gestaltung: high standArt Osnabrück, Konstantin Obolenski  
Illustrationen: Annemone Meyer

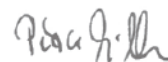
Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Liebe Mandanten,  
liebe Geschäftsfreunde,

geföhlt hat das Jahr gerade erst begonnen, da ist es schon zur Hälfte vorbei. Und kaum ist es mal so richtig warm gewesen, werden die Tagen auch schon wieder kürzer. Der 21. Juni ist der längste Tag des Jahres. Danach geht die Sonne wieder früher unter. Nichtsdestotrotz heißt die gute Nachricht: Der Sommer ist da! Zeit für Urlaub oder zumindest die eine oder andere Spritztour ins Grüne. Doch wie ist das eigentlich, wenn man für einen solchen Ausflug den Firmenwagen nutzt?

Das Thema Dienstfahrzeug hat uns diesmal gleich zu zwei Artikeln inspiriert, Sie finden sie auf den folgenden Seiten. Darüber hinaus berichten wir über außergewöhnliche Entwicklungen rund um die außergewöhnliche Belastung. Und auch, wie das Bundesverwaltungsgericht urteilt, wenn Polizisten ihren Diesel mit Super betanken und sich dann in den Feierabend verabschieden, erfahren Sie im vorliegenden InfoBrief.

Wir wünschen Ihnen eine kurzweilige Lektüre und einen schönen, sonnigen Sommer.



Petra Möller

und das ganze Team

## Steuerlexikon Q wie ... ... Quellensteuer

Steuern werden üblicherweise vom Einkommen und vom Ertrag derjenigen natürlichen oder juristischen Person erhoben, die dieses Einkommen bei sich als zugeflossen verbuchen kann. Nicht nur weil jede Regel seine Ausnahme braucht, sondern weil der Fiskus die nicht ganz unberechtigte Befürchtung hat, bei der Steuerzahlung übergangen zu werden, wird in speziellen Fällen die Steuer bereits dort erhoben, wo der Geldgeber sitzt; eben an der Quelle. Dafür gäbe es im Wesentlichen zwei Gelegenheiten:

Die erste Gelegenheit betrifft die Personen, auf die der deutsche Fiskus nur einen sehr eingeschränkten Zugriff hat – etwa weil sie sich im Ausland aufhalten oder weil bei einer großen Menge von Zahlungsempfängern schnell die Übersicht verloren gehen kann. Hierfür das beste Beispiel ist die Kapitalertragsteuer: Da wird die Einrichtung, die die Zinsen, Dividenden usw. auszahlen soll, per Gesetz verpflichtet, die Steuer plus Solidaritätszuschlag nicht an den Gläubiger, sondern direkt an das Finanzamt zu zahlen. Diese Verpflichtung trifft keineswegs nur die Kreditinstitute, sondern auch jede andere Körperschaft, die eine Dividende ausschüttet oder – in bestimmten Fällen – den Gewinnanteil einer sogenannten Stillen Beteiligung auszahlt.

In diese Kategorie ist auch die Bauabzugsteuer einzugliedern, denn sie wurde kreiert, als zu viele Kleinunternehmer ohne festen Wohnsitz in Deutschland ihre Handwerksleistungen anboten. Um sich als Bauherr mit unternehmerischen Ambitionen dem Quellensteuerabzug zu entziehen, könnte es sinnvoll sein, sich die Freistellungsbescheinigung des Bauhandwerkers vorlegen zu lassen.

Die zweite Gelegenheit für den Einbehalt der Quellensteuern betrifft die Fälle, bei denen der Steuerpflichtige erfahrungsgemäß

geneigt ist, das Eingekommene für private Zwecke auszugeben, bevor der Fiskus ausreichend mit den Steuerzahlungen bedient ist. Das sicherlich bekannteste Beispiel für diese Kategorie ist die Lohnsteuer, die den jeweiligen Arbeitgeber zum Quellenabzug verpflichtet.

Im Falle der Kapitalertragsteuer kann der Einbehalt der Quellensteuer für den eigentlichen Steuerpflichtigen eine Abgeltungswirkung haben. Wenn also nicht die berühmten Ausnahmen gelten, dann sind mit der Quellensteuer alle Steuern bezahlt. Sonst und bei den anderen Steuerarten werden die Quellensteuern beim Steuerpflichtigen wie normale Steuervorauszahlungen auf die Steuerbelastung angerechnet.

## Sachbezug ohne Bezugsfähigkeit?

Bertram Bit war im Jahre 2014 als SAP-Berater im Anstellungsverhältnis tätig. Ihm wird von seinem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt, den er auch zu privaten Zwecken nutzen darf. Aus Mangel an einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch wurde der geldwerte Vorteil nach der so genannten 1%-Regelung ermittelt und dementsprechend mit 433 Euro je Monat versteuert.

Leider erlitt Bit am 23. Februar 2014 einen Herzschlag, woraufhin ihm ein Fahrverbot durch den behandelnden Arzt erteilt wurde. Dieses Fahrverbot wurde am 29. Juli 2014 durch eine Fahrschule dann allerdings wieder aufgehoben, da Bit an diesem Tage die „Hamburger Fahrprobe“ laut Fahrerlaubnisverordnung (FEV) bestanden hatte. In seiner Einkommensteuererklärung für 2014 machte Bit sodann geltend, dass sein Arbeitslohn für die Monate März bis Juli um die Sachbezüge, also insgesamt um  $(5 \times 433 \text{ Euro}) = 2.165 \text{ Euro}$ , gekürzt wird, weil er in diesen Monaten

gar nicht Auto fahren durfte. Da Bit verwitwet ist, konnte auch sonst niemand aus seinem näheren Familienumfeld in dieser Zeit das Fahrzeug nutzen.

Weil aber das Finanzamt nicht auf die Steuern des Herzschlag-Patienten verzichten wollte, wurde das Finanzgericht (FG) in Düsseldorf um seine Fachmeinung gefragt. Die Richter machten sich zunächst schlau, wie andere Fachleute über das Thema denken. Dabei kamen sie zum Ergebnis, dass das Gesetz nach herrschender Auffassung so zu verstehen sei, dass der Nutzungsvorteil für jeden angefangenen Kalendermonat mit dem vollen Betrag von 1% des Bruttolistenpreises zu erfassen ist. Eine zeitanteilige Aufteilung



– etwa weil dem Arbeitnehmer der Firmenwagen erst gegen Ende eines Monats zur Verfügung gestellt wurde – findet nicht statt. Bezogen auf den Fall von Bertram Bit im Jahre 2014 bedeutet das, dass für die Monate Februar und Juli schon deshalb ein Nutzungsvorteil zu erfassen ist, weil der Bit den Firmenwagen bis zum Herzschlag am 23. Februar 2014 und ab Bestehen der Fahrprüfung am 29. Juli 2014 uneingeschränkt nutzen konnte. Für die Monate März bis Juni 2014 hingegen ist kein Nutzungsvorteil zu erfassen. Zwar ist es nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) für die Besteuerung des Nutzungsvorteils uner-

heblich, ob der Arbeitnehmer die Annahme zu entkräften vermag, dass Dienstwagen, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, immer auch tatsächlich privat genutzt werden. Damit ist jedoch der Fall gemeint, dass der Steuerpflichtige belastbar behauptet, den Dienstwagen nicht für Privatfahrten verwendet zu haben. Nicht gemeint sind dagegen Situationen, in denen der Steuerpflichtige gar nicht zur privaten Nutzung des Dienstwagens befugt ist.

Genau das aber war bei Bit der Fall, denn es wurde ihm nicht nur medizinisch unterzogen, Auto zu fahren; auch die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber stellte klar, dass Bit das Auto nicht nutzen darf, wenn er „nach pflichtgemäßer Prüfung aller Umstände nicht mit Sicherheit ausschließen“ kann, dass seine Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Krankheiten eingeschränkt ist.

Das Gericht fragte vorsorglich nach, ob das beklagte Finanzamt irgendwelche Anhaltspunkte dafür hätte, dass der Wagen vertragswidrig genutzt worden ist. Die Frage musste verneint werden. Zwar stand der Firmenwagen die gesamte Zeit bei Bit vor der Haustür, sodass er damit theoretisch hätte fahren können. Dagegen spricht allerdings, dass Bit sich sehr umsichtig verhielt; schließlich unterzog er sich nochmals einer Fahrprüfung. Dass Bit dennoch das Risiko eingegangen sein soll, das Auto ohne Erlaubnis des Arbeitgebers und ohne entsprechenden Versicherungsschutz zu nutzen, ist – so stellten die Düsseldorfer Finanzrichter in diesem Falle fest – fernliegend.

Der erlittene Herzschlag ist natürlich ein böser Schicksalsschlag, zu dem Bertram Bit nichts konnte. Das Urteil ist sicherlich auch auf Fälle anwendbar, in denen das Fahrverbot selbst verschuldet ist. Darum Prost auf die Gesundheit!

## Bei verspäteter Gehaltszahlung

Wir verzichten im InfoBrief traditionell darauf, konkrete Paragraphen und Gesetze zu nennen, denn in diesem Rahmen sind sie meist unnötig und eher verwirrend. Doch an dieser Stelle soll ausnahmsweise der im Jahr 2014 ins Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügte Paragraph 288 Absatz 5 zitiert werden: „Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.“

Da es im Arbeitsrecht – anders als im allgemeinen Zivilrecht – keinen Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten gibt, war es bisher umstritten, ob die gesetzliche Neuregelung gerade deswegen im Arbeitsrecht relevant wird oder ob dort auch die 40-Euro-Pauschale entfällt. Die 12. Kammer des Landesarbeitsgerichts (LAG) Köln hat nun entschieden: Ein Arbeitgeber, der den Lohn verspätet oder unvollständig auszahlt, muss auch den Pauschal-Schadensersatz in Höhe von 40 Euro zahlen. Das letzte Wort ist hier aber gerichtlich noch nicht gesprochen. Zu einer ähnlichen Entscheidung des LAG Baden-Württemberg ist nämlich eine Revision beim Bundesarbeitsgericht (BAG) anhängig. 40 Euro, das scheint zunächst



nicht viel zu sein. Da dieser Betrag aber für jede fällige Zahlung gilt, kann sich schnell eine höhere Summe ergeben. Sie kann dafür sorgen, dass ein Unternehmen, das bereits am finanziellen Abgrund steht, noch einen Schritt weiter geht...

Vor diesem Hintergrund ist verständlich, dass Juristen mit Schwerpunkt Arbeitsrecht nun gespannt sind, ob sich das BAG auf die Seite der beiden Landesarbeitsgerichte schlägt oder ob es den ebenfalls ordentlich vorgetragenen gegenteiligen Fachmeinungen folgt.

## Firmenwagen nicht ganz kostenlos

Um einen Mitarbeiter zu motivieren, ist es oft hilfreich, ihm einen Firmenwagen zur Verfügung zu stellen, den er auch privat nutzen darf. Doch ist es andererseits schwierig, dem Finanzamt zu vermitteln, dass der Dienstwagen tatsächlich nur für betriebliche Zwecke genutzt wird, wenn das Auto nicht jeden Abend auf dem Firmengelände abgestellt wird. Die berühmte Lebenserfahrung sagt eben, dass ein Auto immer auch privat genutzt wird – und sei es nur, um mal eben zum nächsten Bäcker zu fahren. Im Fachjargon spricht man vom „Anscheinsbeweis“. Einige Chefs wollen es allerdings mit der Motivation ihrer Mitarbeiter nicht übertreiben. Und so gibt es auch Arbeitsverträge, die vorsehen, dass für die mögliche Privatnutzung des Autos ein Pauschalbetrag vom Gehalt des Arbeitnehmers abgezogen wird. Oder der Vertrag vereinbart, dass der Arbeitnehmer die Kraftstoffkosten selbst übernimmt. Bei diesen Formen der Arbeitnehmerbeteiligung stand zur Frage, ob und wie sie sich auf die Höhe des Sachbezugswertes für die Kfz-Nutzung auswirken. Dazu hat der Bundesfinanzhof (BFH) zwei richtungsweisende Urteile gefällt: Hanny und Harald Petter sind Arbeitnehmer

in unterschiedlichen Unternehmen, und beide dürfen den jeweils zur Verfügung gestellten Firmenwagen auch für private Zwecke nutzen. Harald Petter ist im Außendienst tätig. Die Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber sieht vor, dass er sämtliche Kraftstoffkosten – damit auch den auf die beruflichen Fahrten entfallenden Anteil – aus der eigenen Tasche zahlt.

Im Jahr 2012 ergaben sich so Treibstoffkosten in Höhe von 5.599 Euro. Die übrigen Kosten für das Fahrzeug mit einem Bruttolisteninlandspreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung und inklusive aller Extraausstattungen in Höhe von 52.300 Euro übernahm der Arbeitgeber. Im Rahmen des Lohnsteuerabzugs ermittelte der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil aus der Kfz-Überlassung in Höhe von (1% von 52.300 Euro =) 523 Euro monatlich. Aus Mangel an einer regelmäßigen Arbeitsstätte wurden auch keine Beträge für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfasst.

Bei seiner Einkommensteuererklärung setzte Petter die von ihm getragenen Kraftstoffkosten in Höhe von 5.599 Euro als Werbungskosten an. Da das Finanzamt hier nicht verhandlungsbereit war, wurde der Fall erst zum Finanzgericht (FG) Düsseldorf und danach auch zum Bundesfinanzhof (BFH) getragen. In beiden Instanzen wurde zugunsten von Petter entschieden. Schon im Jahr 2006 hatte der gleiche Senat des BFH entschieden, dass sich der Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung vermindert, wenn der Mitarbeiter dem Arbeitgeber für die private Nutzung ein Entgelt zahlt – denn in Höhe des Nutzungsentgelts wendet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keinen Vorteil zu. Der Arbeitnehmer wird durch die Zahlung des Nutzungsentgelts nicht bereichert, sondern vielmehr endgültig belastet. Für die interessierte Fachwelt neu ist die Feststellung des Gerichtes, dass dies auch gilt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten

Nutzung einzelne (individuelle) Kosten des betrieblichen Pkw trägt. Frau Hanny Petter hat mit ihrer Arbeitgeberin vereinbart, für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit dem Dienstwagen ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 502,81 Euro (Jahresbetrag 6.033,72 Euro) zu entrichten. Die Arbeitgeberin ermittelte im Jahr 2007 den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens zur Privatnutzung beim Lohnsteuerabzug nach der 1%-Regelung und für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach der 0,03%-Regelung.

Von dem sich ergebenden Betrag in Höhe von 8.554,32 Euro zog die Chefin das von Frau Petter gezahlte Nutzungsentgelt in Höhe von 6.033,72 Euro ab und erhöhte den Bruttoarbeitslohn der Arbeitnehmerin dementsprechend um 2.520,60 Euro. Bei ihrer Einkommensteuererklärung verwendete Hanny Petter dann auch das ordnungsgemäß geführte Fahrtenbuch. Dabei stellte sich heraus, dass der Anteil ihrer privaten Fahrten sowie der Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte 35,39% betrug, wobei sich die Gesamtkosten des Dienstwagens auf 12.623,24 Euro beliefen. Somit lag in diesem Falle der tatsächliche private Anteil der gesamten Fahrzeugkosten mit 4.467,37 Euro unter dem entrichteten Nutzungsentgelt. Nach einigen Rechnereien kam Frau Petter zu dem Schluss, dass sie inklusive der Pauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von 759 Euro gerne (weitere) Werbungskosten in Höhe von insgesamt 6.981,49 Euro bei der Steuerberechnung berücksichtigt hätte. Sodann entwickelte sich eine ausführlich gelebte Brieffreundschaft mit dem Finanzamt. Dieses reduzierte lediglich den steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn um den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens in Höhe von 2.520,60 Euro

und erkannte die geltend gemachte Entfernungspauschale in Höhe von 759 Euro als Werbungskosten an. Das daraufhin bemühte Sächsische FG und der BFH unterstützten die Rechtsauffassung des Finanzamtes. In ihrer Begründung kamen die Richter des BFH zu dem Ergebnis, dass der Ansatz eines (negativen) geldwerten Vorteils (geldwerten Nachteils) aus der Dienstwagenüberlassung ausscheidet. Soweit das Nutzungsentgelt den Wert der privaten Dienstwagennutzung und der Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte übersteigt, kann es auch nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden. Der steuerbare Vorteil des Arbeitnehmers, den ihm der Arbeitgeber mit der Überlassung des Dienstwagens einräumt, besteht lediglich in der Differenz zwischen dem Wert der Nutzungsüberlassung und dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Nutzungsentgelt.

Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen zur Bemessung des geldwerten Vorteils bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wonach dieser von vornherein nur in dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der Zuwendung des Arbeitgebers und den Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Erlangung der Zuwendung besteht. Wenn nun das Nutzungsentgelt größer ist als die ermittelte steuerpflichtige Einnahme als Sachbezug, dann würden negative Einnahmen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit vorliegen. So etwas gibt es allenfalls bei der Rückzahlung von Arbeitslohn. Aus diesem Grund kann es im Ergebnis nur bei dem mit 0,00 Euro bewerteten Sachbezug bleiben. In der Summe ist diese Rechtsprechung ganz im Sinne der dienstwagennutzenden Arbeitnehmerschaft. Allerdings wird Frau Petter wohl spätestens nach dem BFH-Urteil das Gespräch mit ihrer Chefetage suchen, da das Nutzungsentgelt für das schöne Auto offenbar zu hoch bemessen war.

## Bürokratieentlastung in der zweiten Runde

Am 12. Mai 2017 wurde im Bundesrat das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz (BEG II) verabschiedet. Dabei handelt es sich in bewährter Form um ein sogenanntes Omnibus-Gesetz: In diesem Gesetz, dem „Bus“, werden viele Artikel platziert, die die einzelnen speziellen Gesetze ändern. In steuerrechtlicher Hinsicht sieht das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz folgende Änderungen vor:

- Anhebung der oberen Grenze zur vierteljährlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000 Euro auf 5.000 Euro
- Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge von 150 Euro auf 250 Euro (ursprünglich waren lediglich 200 Euro geplant)
- Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen (bis zum Erhalt oder Versand der Rechnung, soweit keine Buchungsbelege betroffen sind)
- Anhebung der Wertgrenze für die Aufzeichnungspflichten bei der Sofortabschreibung von 150 Euro auf 250 Euro

Mit Ausnahme des letzten Punktes sollen diese Regelungen bereits für das Kalenderjahr 2017 gelten.

Im März 2017 hatte sich die bundesdeutsche Regierungskoalition eigentlich schon darauf geeinigt, die Schwelle für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 800 Euro anzuheben. Die Umsetzung soll mit dem Omnibus-Gesetz mit der Bezeichnung „Gesetz zur Einführung der Lizenzschranke“ realisiert werden und dann zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

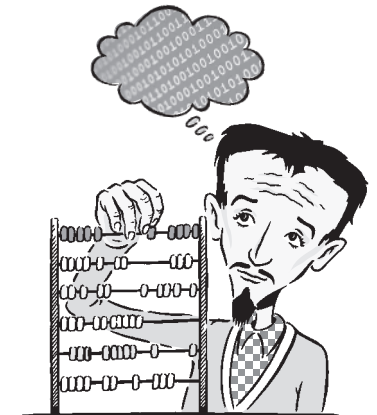
## Außergewöhnliche Entwicklungen zu außergewöhnlichen Belastungen

Zehntausende von Steuerberatern und viele Millionen Steuerpflichtige haben zur Ermittlung des zumutbaren Anteils für außergewöhnliche Belastungen bisher in die entsprechende Tabelle des Einkommensteuergesetzes geschaut, haben daraus einen Prozentwert herausgelesen und diesen Satz mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte multipliziert. Der Angestellte Arthur Wieselei las noch einmal genauer im Gesetz, kam zu einem anderen Ergebnis und hatte die spezielle und außerordentlich optimistische Idee, seine Lesart des Gesetzestextes bis zum Bundesfinanzhof (BFH) durchzuklagen. Mit der alten Weisheit, dass man auf hoher See und vor Gericht in Gottes Hand ist, fand er seine Bestätigung beim obersten deutschen Finanzgericht.

Für Wieselei und seine Frau Mimmi-Molly war das Jahr 2006 nicht besonders gesund verlaufen. Die Krankheitskosten addierten sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 4.148 Euro. Nach der bisherigen Lesart waren davon 2.079 Euro als zumutbar anzusehen, und die verbleibenden 2.069 Euro mindern den Gesamtbetrag der Einkünfte. Da sich die Eheleute aber unter Hinweis auf Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) gegenüber Beamten benachteiligt sahen, beantragten sie beim Finanzamt, dass zusätzliche außergewöhnliche Belastungen im Höhe von 1.104 Euro berücksichtigt werden.

Die Richter des BFH wischten die Idee von der Benachteiligung gegenüber Beamten zwar vom Tisch, stellten aber kurzerhand eine Änderung der Rechtsprechung fest. Im Gesetzestext werden für die Ermittlung der zumutbaren Belastung nämlich drei Einkünfte-Stufen genannt: „bis 15.340 EUR“, „über 15.340 bis 51.130 EUR“ und „über 51.130 EUR“. Während die gesamte Welt der deut-

schen Steuerkundigen bisher nur eine der angeführten drei Stufen, nämlich die höchste, als maßgeblich betrachtete, gelten jetzt diese Kategorien stufenweise nacheinander. Folgendes Beispiel macht das verständlich:



Angenommen eine Familie mit zwei Kindern und Jahres-Einkünften von 52.000 Euro musste Krankheitskosten von 4.200 Euro schultern, dann galt bisher eine zumutbare Belastung von 4% der Einkünfte, also 2.080 Euro. Absetzbar waren die Krankheitskosten nur mit 4.200 Euro – 2.080 Euro = 2.120 Euro. Nunmehr werden stufenweise 15.340 Euro mit 2% + 35.790 Euro mit 3% + 870 Euro mit 4%, zusammen somit 1.415 Euro als zumutbar betrachtet. Die Krankheitskosten wirken sich steuermindernd auf 4.200 Euro – 1.415 Euro = 2.785 Euro aus; es können also 665 Euro mehr abgesetzt werden.

Nunmehr kann man das Fazit ziehen, dass derjenige im Vorteil ist, der lesen ... und rechnen kann. Der zumutbare Anteil ist jetzt zum Teil deutlich geringer. Das Urteil ist – wie es so schön heißt – auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es freuen sich nun auch die Informatiker, denn jetzt müssen alle Steuerprogramme umprogrammiert werden.

## Treu und Glauben und das Finanzamt

Man kann ja schnell ins Schwadronieren kommen, wenn die „guten alten Wertvorstellungen“ als verloren betrachtet werden. „Früher“ war ja bekanntlich alles besser, und vor allen Dingen war auf das Wort des anderen Verlass. Der Fall, von dem wir nun berichten möchten, soll zeigen, dass man sich auch in der heutigen Zeit auf das Wort von gestern verlassen kann. Zumindest eigentlich.

Madame Roßmerka ist die Eigentümerin einer Restauration in Niedersachsen, die im Wesentlichen den Ausschank von Bier und ähnlichen Getränken zum Geschäftsgegenstand hat. Für das Jahr 2006 stritt Roßmerka mit ihrem Finanzamt darüber, wie ein so genanntes Abschreibungsdarlehen ihrer Haus- und Hofbrauerei, das sie zur Renovierung ihrer Lokalität nutzte, aus umsatzsteuerlicher Sicht zu behandeln sei. Im Verlaufe der mündlichen Verhandlung beim Niedersächsischen Finanzgericht (FG) machte der vorsitzende Richter dem Vertreter des Finanzamtes unmissverständlich klar, dass die Verhandlung sehr wahrscheinlich aus verfahrensrechtlichen und auch aus materiell-rechtlichen Gründen zugunsten von Roßmerka enden wird. Das Finanzamt verstand diese Hinweise und änderte quasi freiwillig die Umsatzsteuer zugunsten von Roßmerka, um Gerichtskosten zu sparen. So weit, so gut für Madame Roßmerka. Sechs Wochen



später allerdings erließ das Finanzamt einen inhaltlich identischen Änderungsbescheid. In der Anlage dazu gab man sich sehr viel Mühe, zu begründen, dass es dieses Mal keine verfahrensrechtlichen Fehler gebe. Da das erneut bemühte und gleiche Finanzgericht kopfschüttelnd die neue Klage abermals zugunsten von Roßmerka entschied, wurde der Fall weiter zum Bundesfinanzhof (BFH) getragen. Aber auch diese Instanz gab dem Finanzamt keine Chance. In seiner auffallend knappen Entscheidungsbegründung

verwies das Gericht auf den Grundsatz von Treu und Glauben. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des BFH ist der Grundsatz von Treu und Glauben im Steuerrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz uneingeschränkt anerkannt. Er gebietet, dass im Steuerrechtsverhältnis jeder Beteiligte auf die berechtigten Belange des anderen Teils angemessen Rücksicht nimmt und sich zu seinem eigenen früheren Verhalten nicht in Widerspruch setzt. Gegen diesen Grundsatz verstieß das Finanzamt jetzt, weil es zunächst

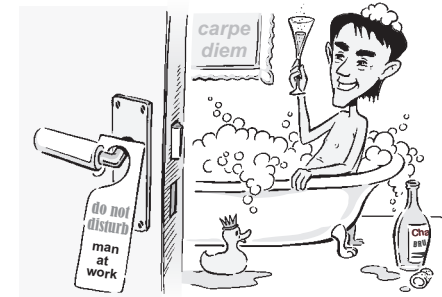
den ersten Änderungsbescheid in der ersten mündlichen Verhandlung mit Roßmerkas Zustimmung aufgehoben und den Rechtsstreit ohne jede Einschränkung oder Bedingung für erledigt erklärt hatte. Das Recht kann also auch so gerecht sein. Allerdings darf man bei aller Euphorie über das Urteil nicht übersehen, dass im Zweifel die Beweislast bei demjenigen liegt, der sich auf die schönen Worte „Treu“ und „Glauben“ beruft.

## Badrenovierung als Werbungskosten?

Frank Langbodden arbeitet als Vertriebsleiter bei einer Firma in Aachen. In seinem Wohnhaus befindet sich eine Wohnung im Souterrain, die Langbodden als sein eigenes Home-Office an seinen Arbeitgeber vermietet. Die vereinbarte Miete belief sich auf 400 Euro netto. In seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2012 berücksichtigte Langbodden sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen für die Büroräume in Höhe von insgesamt 31.073 Euro als Werbungskosten. Davon entfielen allein 25.780 Euro auf die Renovierung des Badezimmers in der vermieteten Wohnung.

Bei der daraufhin angeordneten Ortsbesichtigung stellte der Außendienstmitarbeiter des Finanzamtes fest, dass das Badezimmer des Home-Office und das Badezimmer in der privaten Wohnung über ähnlich gehobene Ausstattungen verfügten. Daher ordnete der Finanzbeamte auch das Badezimmer des Home-Office dem privaten Bereich zu.

Was nun folgte, war ein Verfahren beim Finanzgericht (FG) in Köln. Dort urteilten die Richter, dass die Kosten für die Badezimmerrenovierung nur anteilig berücksichtigt werden können. Dient die Nutzung in erster Linie den Interessen des Arbeitnehmers, so ist nämlich davon auszugehen, dass die Zahlungen des Arbeitgebers (im weitesten Sinne) als Gegenleistung für das Zur-Verfügung-Stellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erfolgt sind. Die Einnahmen sind dementsprechend als Arbeitslohn zu erfassen. So verhält es sich, wenn der



Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers über einen weiteren Arbeitsplatz verfügt und die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers vom Arbeitgeber lediglich gestattet oder geduldet wird.

Wird der betreffende Raum jedoch vor allem im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers genutzt und geht dieses Interesse - objektiv nachvollziehbar - über die Entlohnung des Arbeitnehmers oder über die Erbringung der jeweiligen Arbeitsleistung hinaus, so ist anzunehmen, dass die betreffenden Zahlungen auf einer neben dem Dienstverhältnis gesondert bestehenden Rechtsbeziehung beruhen. Anhaltspunkte hierfür können sich etwa daraus ergeben, dass der Arbeitgeber entsprechende Rechtsbeziehungen zu gleichen

Bedingungen auch mit fremden Dritten, die nicht in einem Dienstverhältnis zu ihm stehen, eingegangen ist. Doch ist das lediglich ein Indiz, keine zwingende Voraussetzung. Haben die Beteiligten eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung über die Nutzungs-

bedingungen für den überlassenen Raum getroffen, so kann das ebenfalls ein Indiz für ein besonderes, über das Dienstverhältnis hinausgehendes betriebliches Interesse sein. Ausgehend von diesen Grundsätzen gelangten die Kölner Richter zu dem Ergebnis, dass die Einnahmen aus der Vermietung des Home-Office tatsächlich den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen sind, weil eben das betriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Anmietung dieser Räume erkennbar war. Damit können sämtliche Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten berücksichtigt werden. Allerdings ist die Anmietung eines vollständigen,

behindertengerechten Badezimmer nach Ansicht des Gerichtes nicht von den Arbeitgeberinteressen gedeckt. Das Gericht ging davon aus, dass eine Toilette und ein Waschbecken ausreichend sind. Das Home-Office dient dazu, die vom Arbeitgeber aufgetragenen Aufgaben von zuhause in einem entsprechend eingerichteten Büro zu erledigen. Ein komplettes Badezimmer mit Dusche und Badewanne ist dafür nicht erforderlich und ist wegen der fehlenden beruflichen Nutzung nicht im Interesse des Arbeitgebers. Aus diesen Überlegungen und auf der Grundlage der Handwerkerrechnungen berechneten die Juristen sodann die – anteiligen – Kosten für die Büro-Mindestausstattung.

## PC-Kassen sind manipulierbar

Der Friseurmeister Udo Tango betrieb in den Jahren 2007 und 2008 in der Nähe von Münster zwei Salons. Er geriet mit seinem Finanzamt in Streit, weil dieses nach einer Betriebsprüfung wegen Kassensführungsmängeln Umsätze und Gewinne hinzu-schätzte. Tango wollte weder verstehen noch akzeptieren, dass seine Software, die neben der Terminplanung auch die Kasseneinnahmen aufzeichnen sollte, angeblich nicht ordnungsgemäß sei. Das zur Streitschlichtung angerufene Finanzgericht (FG) Münster jedoch bestätigte die Feststellungen des Finanzamtes. Bis hierhin ist der Fall sicherlich tragisch für



Tango, für die Allgemeinheit der bargeldintensiven Unternehmerschaft ist er allerdings (noch) nicht so spannend. Das änderte sich, als das FG unter Anwendung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) darauf hinwies, dass ein PC-gestütztes Kassensystem im Normalfall immer als manipulierbar angesehen werden kann. Gerade bei der von Tango eingesetzten Lösung basierte die Datenbank des PC-gestützten Kassensystems im Hintergrund auf der Standardanwendung Microsoft Access. Mit einem handelsüblichen Office-Paket aus dem Hause Microsoft könnte man also wie eine Word-Datei oder wie eine Excel-Tabelle die Datenbank öffnen und nach Belieben ändern. Somit stand hier gar nicht zur Debatte, ob Friseur Tango zu Manipulationen überhaupt in der Lage war; vielmehr kam es darauf an, dass die Manipulationen nicht generell ausgeschlossen werden konnten.

Nach Feststellung der Münsteraner Richter kann – trotzdem – die Ordnungsmäßigkeit eines PC-gestützten Kassensystems nachgewiesen werden, wenn die Programmierungen der Software lückenlos dokumentiert werden.

So könne man prüfen, ob die durch das Programm erstellten Daten ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Das Problem für den Unternehmer besteht darin, dass er als normaler Nutzer, wie auch Tango einer ist, gar nicht weiß, wie man den Computer manipulieren kann. Als Tango das System kaufte, wird ihm der Verkäufer möglicherweise nichts über die Manipulationsmöglichkeiten erzählt haben. Trotzdem ist Tango unter Generalverdacht geraten und muss die Hinzuschätzungen über sich ergehen lassen.

## Selbstbestimmtes Tanken durch Beamte

Herbert Blaulicht und sein Kollege Toto Martinshorn stehen als Polizeivollzugsbeamte im Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ihr Polizeihauptrevier gehört zum Zuständigkeitsbereich des beklagten Polizeipräsidiums in Greifswald. Im August 2012 fuhren beide Polizisten in einem mit Dieselmotor ausgestatteten Dienstkraftfahrzeug zu einer Tankstelle. Herr Blaulicht bediente dabei die Zapfpistole, wobei er sich irgendwie vergriff und Superbenzin in das Fahrzeug füllte. Kollege Martinshorn bezahlte den Kraftstoff mit einer Tankkarte, und beide Herren fuhren anschließend weiter in den Feierabend. Die Falschbetankung des Fahrzeugs wurde erst vier Tage später festgestellt. Das Polizeipräsidium forderte nun von den Herren Blaulicht und Martinshorn Schadensersatz in Höhe von 4.464 Euro. Die beiden Polizisten zeigten sich allerdings nicht einsichtig, wobei zumindest die Haftpflichtversicherung von Blaulicht mit 2.044 die knappe Hälfte der Regressforderung übernahm. Es ist nicht überliefert, ob Herr Martinshorn nicht versichert war oder ob er einfach nicht bereit war, Einsicht zu zeigen. Jedenfalls wurde die Verwertung der übrigen 2.419,79 Euro bis zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) getragen. Das BVerwG wurde von beiden Parteien angerufen, weil das vorher bemühte Verwaltungsgericht Greifswald zu einem Ergebnis kam, das niemandem gefiel. Diese Instanz nämlich sagte, dass beide Parteien schuld seien, denn Blaulicht habe grob fahrlässig gehandelt und der Dienstherr bedingt vorsätzlich. Das Polizeipräsidium hätte nämlich die ihm gegenüber dem Beamten obliegende Fürsorgepflicht dadurch verletzt, dass es keinen Tankadapter eingebaut habe. Dieser hätte die Falschbetankung bereits im Ansatz verhindert.

Die hohen Richter des BVerwG bestätigten, dass die Tankleistungen der Herren Polizisten grob fahrlässig waren. Grobe Fahrlässigkeit erfordert ein besonders schwerwiegendes und auch subjektiv schlechthin unentschuldigbares Fehlverhalten, das über das gewöhnliche Maß an Fahrlässigkeit erheblich hinausgeht. Grob fahrlässig handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich schwerem Maße verletzt und dabei Überlegungen unterlässt und Verhaltenspflichten missachtet, die sehr naheliegen und jedem hätten einleuchten müssen. Diese Voraussetzungen sind hier im Hinblick auf die Betankung des Polizeifahrzeugs mit Superbenzin erfüllt, denn das Verwaltungsgericht hat für das Revisionsgericht bindend festgestellt, dass im Bereich des beklagten Polizeipräsidiums zum Zeitpunkt des Vorfalles ausschließlich Dieselfahrzeuge verwendet wurden und dass Herr Blaulicht am Tag des Vorfalles auch bewusst war, mit einem Dieselfahrzeug unterwegs zu sein. Die Richter wurden hier noch deutlicher: „Jedem Kraftfahrzeugführer ist die Bedeutung der unterschiedlichen Kraftstoffarten bekannt. Um gravierende Schäden am Kraftfahrzeug zu vermeiden, leuchtet es jedem Nutzer ein, dass beim Betanken des Fahrzeugs auf die Wahl der richtigen Zapfpistole und damit Kraftstoffart besonders zu achten ist. Dadurch dass sich der Kläger beim Tankvorgang nicht vergewissert hat, die richtige Zapfpistole gewählt zu haben, hat er diejenigen Verhaltenspflichten missachtet, die jedem Kraftfahrzeugführer beim Betanken eines Kraftfahrzeugs ohne weiteres einleuchten.“ Netter hätte man es nicht mehr formulieren können. So konnten sich die Richter des BVerwG auch nicht mit einer Mitschuld des Dienstherrn anfreunden. Die Begründung dafür lässt sich wohl wie folgt zusammenfassen: Grob fahrlässig bleibt grob fahrlässig, und beamtenrechtlich ist der Beamte verpflichtet,

den Schaden zu ersetzen, der durch seine grob fahrlässige Handlung entstanden ist. Dementsprechend gebietet auch die Fürsorgepflicht dem Dienstherrn nicht, durch vorausseilende Aktivitäten und auf eigene Kosten den Beamten von der im Gesetz vorgesehenen Haftung zu seinen Gunsten freizustellen.

## Kein Grund zur Klage bei krankhafter Querulanz

Beim Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg, insbesondere beim 13. Senat, erlangte Arthur Flich eine gewisse Berühmtheit. Im Verfahren 1 erhob Flich Untätigkeitsanfechtungs- und Untätigkeitsverpflichtungsklage gegen das Finanzamt, weil sein Einspruch gegen die Festsetzung der Kfz-Steuer nicht zeitnah bearbeitet wurde. Im Juli 2010 wurde diese Klage abgewiesen, dann wurde vom Bundesfinanzhof (BFH) der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren wegen Nichtzulassung der Revision abgelehnt. Im Verfahren 2 beantragte Flich die Stundung der Kfz-Steuer beim Finanzamt bis zum Abschluss eines seit 12 Jahren andauernden Verfahrens wegen Sozialhilfe, da er mit der ausstehenden Sozialhilfe die Kraftfahrzeugsteuer bezahlen könne. Eine Ansparung der Kraftfahrzeugsteuer während dieser langen Verfahrensdauer sei ihm nicht möglich, da sein Arbeitslosengeld II durch hyperlipidämiebedingte Ernährungsmehrkosten und durch Kosten für seine Selbstvertretung in rechtlichen Angelegenheiten belastet sei. Gegen die Ablehnung legte Flich Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung. Selbstredend wurde gegen diese Ablehnung auch Einspruch eingelegt, und Flich beantragte bei dieser Gelegenheit die „behördliche Feststellung der Erstattungspflicht von auf Energiesteuer erhobener Mehrwertsteuer“ und Verrechnung mit der

erhobenen Kraftfahrzeugsteuer. Die auf die Energiesteuer erhobene „Mehrwertsteuer“ sei verfassungswidrig, weshalb sie zurückzuerstatten sei. Auch diesen Gefallen wollte das Finanzamt Flich nicht tun, es bot ihm jedoch ausdrücklich eine Ratenzahlung an. Im Verfahren 3 nun ging es um eine Prozesskostenhilfe zur juristischen Verhinderung der Vollstreckung. Im Verfahren 4 begehrte Flich eine Prozesskostenhilfe, um gegen die Ablehnungen aus dem Verfahren 2 vorzugehen. Gegen die Beschlüsse des beschäftigten 13. Senates des FG erhob Flich mit den Verfahren 5, 6, 7 und 8 jeweils „Gegenvorstellung“ und „Gehörsrüge“ gemäß der Finanzgerichtsordnung (FGO), welche durch Beschlüsse des Senats im Oktober 2015 zurückgewiesen wurden. Gegenstand der Verfahren 9 und 10 war wieder einmal die Prozesskostenhilfe, weil auch das mit der Vollstreckung beauftragte Hauptzollamt (HZA) seine Anträge ablehnte. Daneben beantragte Flich die Prozesskostenhilfe für „einen beabsichtigten Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung der 50% der Kfz-Steuer übersteigenden Beträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den PKH-f.Klage-Antrag und über die Klage und über einen u.U. notwendig werdenden PKH-f.NZB-Antrag.“ Neben den 10 Verfahren wies die Gerichtstatistik von Flich noch folgende Einträge auf: 20 weitere Verfahren vor dem Finanzgericht FG Baden-Württemberg, 160 Verfahren vor dem Sozialgericht, 170 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 60 Verfahren vor Landgerichten sowie 36 Verfahren vor dem Amtsgericht. Soweit bekannt, verliefen die Verfahren allesamt im Kern erfolglos und enthielten, sofern sie die Kraftfahrzeugsteuer betrafen, mit leichten Variationen in der Begründung und des Streitzeitraumes letztlich dasselbe Klagebegehren. Daneben erhob Flich zahlreiche Befangenheitsanträge gegen den Senat, Anschuldigungen der Rechtsbeugung durch den Senat, Gehörsrü-

gen und Gegenvorstellungen, die unter demselben Aktenzeichen wie die Hauptsache geführt wurden, Dienstaufsichtsbeschwerden, Anträge auf Protokoll- oder Tatbestandsberichtigung, Anträge auf Terminverlegung nach 12.00 Uhr (da er einen abweichenden Schlafrythmus habe und bis 12.30 Uhr schlief) und nicht zuletzt auch Anträge auf Nachweise von Fundstellen. So weit die stark geraffte Vorgeschichte. Im Dezember 2015 erhielt das FG nun einen neuen Schriftsatz als Klageerhebung, mit dem Flich sein zuvor im Verfahren 9 verfolgtes Interesse an der Gewährung von Prozesskostenhilfe fortsetzt. Dieser Schriftsatz enthielt erneut ein Ablehnungsgesuch gegen den Senat wegen der Besorgnis der Befangenheit, der im März 2016 mit Beschluss des Senats als rechtsmissbräuchlich und offensichtlich unzulässig zurückgewiesen wurde. Außerdem wurde mit der Klageschrift erneut Prozesskostenhilfe beantragt, und zwar mit den gleichen Formulierungen wie im Verfahren 10. Der Berichterstatter des Senates wies Herrn Flich sodann im März

2016 auf Bedenken gegen dessen Prozessfähigkeit hin. Er gab Flich ferner Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich eines erforderlichen psychologischen Gutachtens. Dieses Schreiben ist unbeantwortet geblieben, und auch zur angesetzten mündlichen Verhandlung erschien Flich nicht. Im daraufhin erstellten Urteil kam der beschäftigte Senat zu dem Ergebnis, dass die Klage mangels feststellbarer Prozessfähigkeit von Herrn Flich unzulässig ist. „Da der Senat keine Anhaltspunkte für die Prozessfähigkeit des Klägers hat und mangels diesbezüglicher Mitwirkungsbereitschaft des Klägers diese auch nicht positiv feststellen kann, muss der Senat aufgrund der Vielzahl der beim Kläger offen zu Tage scheinenden Symptome von einer krankhaften Form der Querulanz und mithin Prozessunfähigkeit ausgehen (...)“ Offenbar sind das die Formulierungen, die ein Finanzrichter benutzt, wenn er nicht mehr an sich halten kann und mal kräftig „auf den Tisch hauen“ muss.

## Mandanten stellen sich vor:

### SECRETS OF BODY AND SOUL BABOR KOSMETIK

Gesichts- und Körper-Behandlungen mit:

- Microneedling
- Microdermabrasion
- Ultraschal 1,3 und 10 MHz
- Derma Jet „Facefilling“
- BioLifting Kaltkaser
- Brazilian Waxing
- Microblading (Pigmentierung Brauen)

**SECRETS OF BODY AND SOUL - BABOR KOSMETIK • INH. Karin Buddecke**

Goebenstrasse 2/ Ecke Lotterstrasse • 49076 Osnabrück  
Tel. 0541-94539572 • Mobil 0176 22000325 • www.sobas.net





Motto:

„Solange nicht geschieht, was wir wollen,  
müssen wir wollen, was wir können.“

Johannes Calvin (1509 - 1564)

Sutthausen Straße 49  
49124 Georgsmarienhütte  
Telefon 0 54 01/82 32-0  
Telefax 0 54 01/82 32-12  
moeller@stb-moeller.de  
<http://www.stb-moeller.de>